

## Bereinigung von Transkripten

Julian Sartorio, 24.09.2025

### A. Beschreibung des Anwendungsfalls

Ziel des Use-Cases ist es, die Fähigkeit und Nutzbarkeit von KI-Anwendungen oder anderer Software zu evaluieren, um die möglichst wortgetreue Verschriftlichungen einer Vorlesung, Veranstaltung oder Interviews mittels einer Transkriptionssoftware „noScribe“ zu bereinigen.

Herausforderungen ergeben sich aus der Natur einer wortgetreuen Verschriftlichung und der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Aufnahmesituationen an den Reinigungsprozess. So müssen Füllwörter, organisatorische Bemerkungen ohne inhaltlichen Bezug, Pausenlaute und Wortwiederholungen entfernt, undeutliche oder redundante Stellen geglättet und spontane Unterbrechungen, private Gesprächsteile und irrelevante Meta-Kommentare (z. B. "eine Sekunde", "jemand kommt rein") entfernt werden. All dies hängt maßgeblich von der jeweils transkribierten Veranstaltung ab.

Gleichsam ist von Bedeutung, dass keine wesentliche Redebeiträge entfernt oder vereinfacht werden. Zugleich soll dieser Use-Case dazu dienen, inhaltliche Ungeheimheiten auszukehren.

### B. Vorgehen

- 1) Auswahl einer passenden Textpassage mit Füllwörtern, pädagogischen Ausführungen und organisatorische Bemerkungen ohne inhaltlichen Bezug

Bsp.: Meine Damen und Herren, online und vor Ort, letzte Woche hatten wir den Paragraphen 3 der Vorleistung beenden können. Wir kommen nun zu Paragraphen 4, Vertragsabschluss per Internet, eine wunderschöne Wiederholung und Vertiefung von allgemeinem Stoff des Allgemeinheits- und des Allgemeinen Schulrechts des BNB. Also Examsvorbereitung, NLS-Best, nur ein bisschen ideisch-spezifische Vertiefung allgemeiner Rechtsfragen von einer gewissen praktischen Bedeutung. [...]

S07: Nein, stopp, stopp, stopp, stopp, da hier, das war alles ganz wunderbar und hier möchte ich eintragen. (..) Ähm, das war alles, ähm, das war alles, ähm, sehr schnell, aber, ähm, sozusagen zum Mitschreiben gedacht, ja, ähm, die, ähm, die, ähm, verweigert die Lieferung, oder, ähm, verweigert die Lieferung, oder, ähm, verweigert die Lieferung, ähm, verweigert die Lieferung zurecht, wenn kein wirksamer Kaufvertrag

Kaufvertrag versteht, **oder, nee**, wenn ein F keinen Anspruch auf Lieferung hat, ein Anspruch der F auf Lieferung könnte sie aus § 433 Absatz 1 ergeben.

2) Einfügen des Prompts und der Textpassage

**Prompt 1:**

Bereinige die vorliegende wörtliche Transkription einer (*XXX – Vorlesung zu zivil-rechtliche Grundlagen des IT-Rechts*).

Gehe dabei wie folgt vor: entferne Füllwörter, Pausenlaute, Wortwiederholungen, spontane Unterbrechungen, private Gesprächsteile, irrelevante Meta-Kommentare (z. B. "eine Sekunde", "jemand kommt rein") und organisatorisch Randbemerkungen ohne inhaltlichen Bezug.

**Prompt 2:**

Bereinige die wörtliche Transkription einer Vorlesung.

Regeln:

- Entferne alle Füllwörter, Pausenlaute, Wortwiederholungen und abgebrochene Satzanfänge.
- Streiche organisatorische Hinweise (z. B. zu Terminen, Pausen, Technik, Raumorganisation) und Randbemerkungen ohne inhaltlichen Bezug.
- Entferne spontane Kommentare, Anekdoten, Witze oder persönliche Einschübe, soweit sie nicht unmittelbar zum juristischen Inhalt beitragen.
- Behalte nur den fachlich relevanten Vorlesungsinhalt (Definitionen, Fallbeispiele, Rechtsfragen, Argumentationsgänge).
- Glätte die Sprache, ohne den juristischen Inhalt zu vereinfachen oder zu verfälschen.
- Ziel ist eine flüssige, inhaltlich fokussierte Mitschrift, die wie ein klar strukturierter Vorlesungstext wirkt.

### Prompt 3:

Bereinige die wörtliche Transkription einer Vorlesung.

Regeln:

- Entferne alle Füllwörter, Pausenlaute, Wortwiederholungen und abgebrochene Satzanfänge.
- Streiche organisatorische Hinweise (z. B. zu Terminen, Pausen, Technik, Raumorganisation) und Randbemerkungen ohne inhaltlichen Bezug.
- Entferne spontane Kommentare, Anekdoten, Witze oder persönliche Einschübe, soweit sie nicht unmittelbar zum juristischen Inhalt beitragen.
- Behalte nur den fachlich relevanten Vorlesungsinhalt (Definitionen, Fallbeispiele, Rechtsfragen, Argumentationsgänge).
- Glätte die Sprache, ohne den juristischen Inhalt zu vereinfachen oder zu verfälschen.
- Ziel ist eine flüssige, inhaltlich fokussierte Mitschrift, die wie ein klar strukturierter Vorlesungstext wirkt.
- Präsentiere niemals generierte, abgeleitete, spekulierte oder deduzierte Inhalte als Fakten.

## I. Testszenario

Folgende Textgrundlage wurde herangezogen, um die Leistungsfähigkeit des Prompts zu überprüfen.

S07: Meine Damen und Herren, online und vor Ort, letzte Woche hatten wir den Paragraphen 3 der Vorleistung beenden können. Wir kommen nun zu Paragraphen 4, Vertragsabschluss per Internet, eine wunderschöne Wiederholung und Vertiefung von allgemeinem Stoff des Allgemeinheits- und des Allgemeinen Schulrechts des BNB. Also Examsvorbereitung, NLS-Best, nur ein bisschen ideisch-spezifische Vertiefung allgemeiner Rechtsfragen von einer gewissen praktischen Bedeutung. Ich möchte nur sagen, dass wir das Vorlesungsprogramm ein wenig modifizieren werden. Ich habe mir überlegt, dass ich, obwohl ich die Vorlesung jetzt völlig neu aufgebaut habe, kam mir noch eine Idee, was man noch attraktiver und spannender machen könnte. Und deswe-

gen werden die Gliederung eventuell nochmal ändern. (.) Sie wissen, nächste Woche findet die Vorlesung nicht statt. Wir machen ja immer eine Viertelstunde Zusätze, um zwei Termine dadurch aufzuholen. Eine davon wird nächste Woche sein. Da bin ich andernorts zum Vortrag und kann deswegen nicht hier sein. (..) Ja, wir haben ganz schlicht an, auf dem Programm steht Abgaben und Zugang von Döns Erklärung, etwas, was man im ersten Semester gemacht hat. Und tatsächlich, offen gesagt, bringe ich den seltenen Stock jetzt im ersten Semester. Mal gucken, ob bei Ihnen was hängen geblieben ist oder ob Sie es eh schon können. Und dann gehen wir zum juristischen Hochrecht. Internet-Auktionen haben heute nicht mehr die praktische Relevanz, die Sie vor 15, 20 Jahren hatten. Aber die dogmatischen Fragen, die wir dort gelöst haben, das ist eigentlich die Grundlage für die gesamte Plattformökonomie. Und auf Plattformen sind wir weiterhin sehr intensiv unterwegs, sowohl im industriellen Bereich als auch im Privatbereich. Deswegen ist das nach wie vor praktisch hochrelevant, was da vor, in den letzten 20 Jahren entwickelt wurde. Ganz, ganz schlicht Abgaben und Zugang von Willenserklärung zum einfachen Einstieg mit einem Fallbeispiel. (.) Und dieses Fallbeispiel 3, das möchte ich insbesondere denen anempfehlen, die noch nicht so häufig Fälle im Zivilrecht gelöst haben. Das ist ein Fall, der nichts weiter verlangt als saubere Fallaufbau, deswegen kann man es im ersten Semester auch schon ganz gut bringen. (.) Und ich hoffe, dass wir den etwas schneller und präziser dann hinkommen. Die Führen am GV gibt der Fall der GmbH F am 27.06. per Fax 20 Tonnen Weihnachtsmänner zum Preise von 23 Cent pro Stück an. Am Schluss des Faxes heißt es, dieses Angebot ist bis zum 6.07. befristet. Am 6.07. sendet F die Annahme des Angebots per E-Mail an F. (..) Dabei verwendet F die private E-Mail-Adresse des Geschäftsführers, der V, die auf dessen privater Visitenkarte angegeben wird. Am 8.07. stellt F fest, dass die E-Mail trotz richtiger Adressierung zurückgekommen ist. Stellt sich heraus, dass die V Probleme mit ihrem Server hatte und deswegen am 6.07. keine E-Mails gespeichert werden konnten. (.) Zwei Wochen später fragt F nach der Lieferung der Weihnachtsmänner. V verweigert die Lieferung und verweist darauf, dass das Angebot bis zum 6.07. befristet war. Zurecht? (..) Variante. Die E-Mail-Adresse war auf dem Briefkopf der V angegeben, was, glaube ich, die wesentliche Hilfestellung schon ist. (..) Lösen wir mal den Fall bitte mit einem einfachen Einstieg. in dem Fall ist es ja ganz einfach, dass die vor allem die Kolleginnen und Kollegen, die diese Erfahrung nicht haben. (.....) So, hier unsere Jura-Examen-Skandalen voran. Das ist keine Schwierigkeit für Sie. (.....) Da ist eine Meldung aus dem Off, bitte einfach schreiben, ja. (.....)

S07: Nein, stopp, stopp, stopp, stopp, da hier, das war alles ganz wunderbar und hier möchte ich eintragen. (..) Ähm, das war alles, ähm, das war alles, ähm, sehr schnell, aber, ähm, sozusagen zum Mitschreiben gedacht, ja, ähm, die, ähm, die, ähm, verweigert die Lieferung, oder, ähm, verweigert die Lieferung, oder, ähm, verweigert die Lieferung, ähm, verweigert die Lieferung zurecht, wenn kein wirksamer Kaufvertrag Kaufvertrag versteht, oder, nee, wenn ein F keinen Anspruch auf Lieferung hat, ein Anspruch der F auf Lieferung könnte sie aus § 433 Absatz 1 ergeben, genau sollte man ja immer nennen, das jetzt, woraus ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen, das haben wir gehört, wunderbar. Auch, dass wir Angebot und Annahme brauchen, wunderbar. Auch, dass hier ein Angebot, äh, vorliegt, ganz wunderbar. Und jetzt möchte ich bei der Annahme nochmal dieses Angebots, gern nochmal, ähm, ähm, einhaben. Wir müssen das mal ganz langsam, äh, machen.

## II. Ergebnis

### 1. Prompt

Meine Damen und Herren, online und vor Ort: letzte Woche hatten wir § 3 der Vorlesung beenden können. Wir kommen nun zu § 4 – Vertragsabschluss per Internet. Das ist im Grunde eine Wiederholung und Vertiefung allgemeiner Inhalte aus dem Allgemeinen Schuldrecht des BGB. Also auch eine gute Examensvorbereitung, nur mit einem IT-rechtsspezifischen Fokus.

Auf dem Programm steht heute die Abgabe und der Zugang von Willenserklärungen – ein Thema, das man bereits im ersten Semester behandelt. Wir sehen uns an, was hängen geblieben ist. Danach steigen wir ein in die dogmatisch spannenderen Fragen. Internetauktionen haben heute zwar nicht mehr die praktische Relevanz wie vor 15 oder 20 Jahren, aber die damals entwickelten dogmatischen Grundlagen sind nach wie vor prägend für die gesamte Plattformökonomie, sowohl im industriellen als auch im privaten Bereich.

Zum Einstieg nehmen wir einen einfachen Fall:

Die GmbH F gibt am 27.06. per Fax ein Angebot an die GmbH V ab: 20 Tonnen Schokoladenweihnachtsmänner zu einem Preis von 23 Cent pro Stück. Am Ende des Faxes heißt es: „Dieses Angebot ist bis zum 6.07. befristet.“

Am 6.07. sendet F die Annahme des Angebots per E-Mail an V. Dabei nutzt F die private E-Mail-Adresse des Geschäftsführers von V, die auf dessen Visitenkarte angegeben ist. Am 8.07. stellt F fest, dass die E-Mail trotz richtiger Adressierung zurückgekommen ist. Ursache war ein Serverproblem bei V: am 6.07. konnten keine E-

Mails gespeichert werden. Zwei Wochen später fragt F nach der Lieferung. V verweigert die Lieferung und verweist auf die Befristung des Angebots.

Frage: Zurecht?

Variante: Die E-Mail-Adresse war nicht auf einer privaten Visitenkarte, sondern auf dem offiziellen Briefkopf der V angegeben.

Wir lösen diesen Fall schrittweise. Ein Anspruch von F auf Lieferung könnte sich aus § 433 Abs. 1 BGB ergeben. Voraussetzung ist, dass ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dafür braucht es Angebot und Annahme. Das Angebot liegt hier vor. Fraglich ist, ob die Annahme rechtzeitig zugegangen ist.

## 2. Prompt

### Vertragsabschluss per Internet

#### Ausgangssproblem

Wir befassen uns mit dem **Abschluss von Verträgen im Internet**. Der zugrunde liegende Fall knüpft an die allgemeinen Grundlagen des Vertragsrechts an – insbesondere an **Angebot und Annahme** – und vertieft diese an einem praxisrelevanten Beispiel.

#### Fallbeispiel

Die GmbH F sendet am 27.06. per Fax ein Angebot an V: Lieferung von 20 Tonnen Schokoladenweihnachtsmännern zu einem Preis von 0,23 € pro Stück. Das Angebot ist bis zum 06.07. befristet.

Am 06.07. schickt F die Annahme per E-Mail an die private Adresse des Geschäftsführers von V, die auf dessen Visitenkarte angegeben war. Am 08.07. stellt F fest, dass die E-Mail trotz korrekter Adressierung zurückgekommen ist, weil der Server von V am 06.07. nicht funktionierte. Zwei Wochen später verlangt F die Lieferung. V verweigert diese mit dem Hinweis, das Angebot sei am 06.07. abgelaufen.

**Variante:** Die E-Mail-Adresse war nicht nur auf der privaten Visitenkarte, sondern auf dem offiziellen Briefkopf der V angegeben.

#### Rechtliche Fragestellung

- Ist ein **wirksamer Kaufvertrag** zustande gekommen?
- Hat F einen Anspruch auf Lieferung gemäß **§ 433 Abs. 1 BGB**?

### Prüfung

#### 1. Angebot

- Das Fax vom 27.06. stellt ein Angebot dar, befristet bis zum 06.07.

#### 2. Annahme

- Die Annahme erfolgte per E-Mail am 06.07.
- Fraglich ist, ob die Erklärung **wirksam zugegangen** ist (§ 130 Abs. 1 BGB).

#### a) Zugang bei Nutzung der privaten Adresse

- Zugang setzt voraus, dass die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt und dieser unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen kann.
- Die Nutzung einer privaten E-Mail-Adresse ist problematisch, wenn sie nicht eindeutig für geschäftliche Korrespondenz vorgesehen ist.
- Aufgrund des Serverausfalls kam die E-Mail nicht in den Machtbereich von V; ein Zugang liegt daher nicht vor.
- Konsequenz: Keine rechtzeitige Annahme, das Angebot ist erloschen (§ 146 BGB).

#### b) Variante: Adresse auf dem Briefkopf

- Hier spricht vieles dafür, dass die E-Mail-Adresse ausdrücklich für geschäftliche Kommunikation bestimmt war.
- Der Absender durfte auf die Eignung dieser Adresse vertrauen.
- Fraglich bleibt, ob der Serverausfall dem Empfänger zuzurechnen ist. Nach überwiegender Ansicht trägt der Empfänger das Risiko für Störungen in seinem Verantwortungsbereich.
- Ergebnis: Zugang wäre in diesem Fall anzunehmen, sodass ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

### Ergebnis

- **Grundfall:** Kein Anspruch auf Lieferung, da keine rechtzeitige Annahme.
- **Variante:** Wirksamer Zugang; Kaufvertrag zustande gekommen; Anspruch auf Lieferung nach § 433 Abs. 1 BGB besteht.

Ungefragte Lösung des Falles

### 3. Prompt

#### Vertragsabschluss per Internet

Wir kommen nun zu § 4: Vertragsabschluss per Internet. Dabei handelt es sich im Kern um eine Wiederholung und Vertiefung allgemeiner Fragen des Allgemeinen Schuldrechts mit spezifischen Bezügen zur Praxis.

Ein zentrales Thema ist die **Abgabe und der Zugang von Willenserklärungen**. Zum Einstieg betrachten wir einen Fall:

---

#### Fallbeispiel

Die GmbH F bietet am 27.06. per Fax der GmbH V den Verkauf von 20 Tonnen Schokoladenweihnachtsmännern zum Preis von 0,23 € pro Stück an. Am Ende des Faxes heißt es, das Angebot sei bis zum 06.07. befristet.

Am 06.07. sendet F die Annahmeerklärung per E-Mail an V. Dabei nutzt F die private E-Mail-Adresse des Geschäftsführers, die auf dessen Visitenkarte angegeben ist. Am 08.07. stellt F fest, dass die E-Mail trotz richtiger Adressierung als unzustellbar zurückgekommen ist. Ursache waren Serverprobleme bei V, sodass am 06.07. keine E-Mails gespeichert werden konnten. Zwei Wochen später verlangt F die Lieferung. V verweigert diese mit dem Hinweis, das Angebot sei am 06.07. abgelaufen.

**Frage:** Ist die Verweigerung berechtigt?

Variante: Die E-Mail-Adresse war auf dem offiziellen Briefkopf der V angegeben.

---

#### Lösungshinweise

- Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 1 BGB.
- Voraussetzung: wirksamer Kaufvertrag.
- Kaufvertrag setzt **Angebot** und **Annahme** voraus.
- Ein Angebot liegt vor.
- Problematisch ist der Zugang der Annahmeerklärung.

## **D. Bewertung**

### **1. Prompt**

- positiv: fehlende Informationen wurden nicht eigenständig ohne Anweisung ergänzt
- negativ: nicht alle störenden Elemente wurden erkannt und entfernt (besonders auffällig: Einleitungspassage)

### **2. Prompt**

- positiv: bessere Quote der Erkennung und Entfernung von Störelementen
- negativ: fehlende Informationen wurden eigenständig ohne Anweisung ergänzt und so der Fall gelöst

### **3. Prompt**

- positiv: bessere Quote der Erkennung und Entfernung von Störelementen und keine ungewollten eigenständigen Ergänzungen

## **E. Fazit**

**Der Prompt 3 ist zur Bereinigung von Transkripten geeignet und erzielt die im Vergleich überzeugendsten Ergebnisse.**